

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 53

**Verteidigung
in grenzüberschreitenden Ermittlungen
der Europäischen Staatsanwaltschaft**

Von

Merve Yolaçan



Duncker & Humblot · Berlin

MERVE YOLAÇAN

Verteidigung in grenzüberschreitenden Ermittlungen
der Europäischen Staatsanwaltschaft

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 53

Verteidigung
in grenzüberschreitenden Ermittlungen
der Europäischen Staatsanwaltschaft

Von

Merve Yolaçan



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-18910-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58910-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Cimi

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2022 fertiggestellt und im Wintersemester 2022/2023 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind im Wesentlichen auf dem Stand Oktober 2022.

Mein besonders tiefer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Perron. An seinem Institut durfte ich als Studentin und später auch während des Rechtsreferendariats meine ersten Erfahrungen im Bereich der Forschung des internationalen Strafrechts sammeln. Ohne seine langjährige und wohlwollende Unterstützung, engmaschige und gleichzeitig freiheitliche Betreuung sowie konstruktiven Anregungen wäre die vorliegende Arbeit nicht realisierbar gewesen. Die Zeit an seinem Lehrstuhl war stimmungsvoll und prägend für meinen akademischen und beruflichen Werdegang. Prof. Dr. Gerson Trüg danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner möchte ich mich bei meinen ehemaligen Lehrstuhl-Kollegen für die gute Gesellschaft während, aber auch nach unserer gemeinsamen Zeit am Lehrstuhl, bedanken. Hervorgehoben seien hier Dr. Björn Boerger, Oliver Jany, Nico Schmid und Derya Schneider.

Darüber hinaus gilt meinen brillanten Freunden besonderer Dank: Dr. Daniel Bunsen, Fraence Grethe, LL.M., Dr. Theresa Kipp, Cornelia Kuhn und Dr. Anne-Sophie Landwers für ihre sehr umfassenden Korrekturhilfen und ihre moralische Unterstützung. Fabian Brand danke ich für den regen fachlichen Austausch, Yağmur Özkan für ihr offenes Ohr. Anna Kaeß und Hanna Kees danke ich für ihre vielfältige Bestärkung.

Meinem Bruder Semih Yolaçan danke ich dafür, dass er durch seine schlechten (bis mittelschlechten) Witze jederzeit die Gelassenheit herstellen konnte, die für die Fertigstellung dieser Arbeit unabdinglich war.

Mein innerster Dank gebührt schließlich meinen lieben Eltern, Hacer und Cemal Yolaçan.

Ich danke ihnen für ihren zweifelsfreien Glauben an das Gelingen dieser Arbeit, ihre bedingungslose Unterstützung und ihren ganz besonders motivierenden Rückhalt. Meinem Vater, der die Veröffentlichung dieser Arbeit leider nicht miterlebt, danke ich dafür, dass er, ganz selbstverständlich und allen Widrigkeiten zum

Trotz, Zuversicht in den Gang der Dinge ausgestrahlt und die notwendige Portion Optimismus für dieses Projekt vermittelt hat. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im April 2023

Merve Yolaçan

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Gegenstand der Untersuchung	20
II. Ziel der Untersuchung	21
III. Gang der Untersuchung	22
IV. Terminologie	24
A. Europäische Staatsanwaltschaft als neuer Akteur auf dem Gebiet grenzüberschreitender Strafverfolgung	25
I. Zuständigkeit	25
1. Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	25
2. Grenzüberschreitendes Mandat und zukünftige Erweiterungsperspektiven	27
3. Grenzüberschreitende Ermittlungshandlungen in Zahlen	31
II. Organisation und Funktionsweise der EUSTA	33
1. Zentrale Ebene in Luxemburg	33
a) Kollegium	33
b) Ständige Kammern	35
c) Europäische Generalstaatsanwältin und ihre Stellvertreter	37
d) Europäische Staatsanwälte	38
e) Verwaltungsdirektor	38
2. Dezentrale Ebene in den Mitgliedstaaten: Delegierte Europäische Staatsanwälte	38
a) Zuständigkeit und Kompetenzen	39
b) Anweisungsbefugnis gegenüber nationalen Behörden	40
c) Zusammenarbeit mit den nationalen Staatsanwaltschaften	41
d) Aufsicht über die Delegierten Europäischen Staatsanwälte	43
3. Bewertung und Fazit	44
III. Rechtsquellen und anwendbares Recht	45
1. Vorrang der VO und Grundprinzipien	45
2. Geschäftsordnung, Leitlinien und Durchführungsbestimmungen	46
3. Partnerschaftsvereinbarungen	47
4. Mitgliedstaatliches nationales Recht	47
5. Bewertung und Fazit	48
IV. Informationskanäle und Aktenverwaltung der EUSTA	49
1. Informationszugang durch Meldung bzw. Unterrichtung	49

2. Informationen aus nationalen Datenbanken oder Registern	51
3. Informationen aus unionalen Datenbanken oder Registern	52
4. Informationszugang aus anderen Quellen	54
5. Fallbearbeitungssystem der EUSTa	54
a) Zweck	54
b) Inhalt	55
aa) Register	55
bb) Informationen aus den Verfahrensakten	56
cc) Index der Verfahrensakten	58
c) Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem durch das EUSTa-Personal	59
aa) Interner Zugriff auf Register und Index	59
bb) Interner Zugriff auf Informationen in gespiegelter Verfahrensakte und Verfahrensakte	59
cc) Externer Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem	60
6. Bewertung und Fazit	60
B. Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft	63
I. Grenzüberschreitende Ermittlungen der EUSTa auf dem Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten	64
1. Auswahl des Delegierten Europäischen Staatsanwalts nach Art. 26 Abs. 4 VO	65
a) Regelfall nach Art. 26 Abs. 4 S. 1 VO	66
aa) Schwerpunkt der strafbaren Handlung	66
bb) Großteil der strafbaren Handlungen bei mehreren miteinander verbun- denen Straftaten	67
b) Abweichung vom Regelfall nach Art. 26 Abs. 4 S. 2 VO	69
aa) Bestehen mehrerer Gerichtsbarkeiten	70
bb) Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch den Delegierten Europäi- schen Staatsanwalt	70
cc) Anweisung der zuständigen Ständigen Kammer zur Einleitung des Er- mittlungsverfahrens	72
c) Beschluss über Neuuzuweisung des Verfahrens an einen Delegierten Euro- päischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 26 Abs. 5 lit. a), Art. 36 Abs. 3 VO	72
aa) Zeitpunkt der Entscheidung über eine Strafverfolgung nach Art. 36 VO	72
bb) Materielle Kriterien für eine Neuuzuweisung nach Art. 36 Abs. 3 VO ..	73
cc) Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Neuuzuweisung	74
(1) Neuuzuweisung als Verfahrenshandlung der EUSTa mit Rechtswir- kung gegenüber Dritten	74
(2) Prüfungsmaßstab des nationalen Gerichts	74
d) Bewertung und Fazit	77
aa) Kriterien für die Auswahl des Delegierten Europäischen Staatsanwalts	77

bb) Neuzuweisung des Verfahrens an einen anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt	80
2. Ablauf grenzüberschreitender Ermittlungen nach Art. 31 VO	81
a) Erforderlichkeit einer Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat als dem des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts	82
b) Zuweisung einer Maßnahme an den unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt	84
aa) Zuweisung einer Maßnahme und richterliche Genehmigung	85
(1) Richterliche Genehmigung nach dem mitgliedstaatlichen Recht des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts	86
(2) Richterliche Genehmigung nach dem mitgliedstaatlichen Recht des betrauten und unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts	86
(3) Richterliche Genehmigung nach dem mitgliedstaatlichen Recht des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts	88
bb) Bindungswirkung der Zuweisung und Bedenken des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts	89
c) Durchführung der zugewiesenen Maßnahme	92
d) Rückgriff auf Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung oder der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	92
e) Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Übergabe	93
f) Bewertung und Fazit	94
aa) Praktikabilität des Prinzips der Single Judicial Authorisation und Unterminderung von Rechtsschutzmöglichkeiten	94
bb) Rechtskontrolle im unterstützenden Mitgliedstaat bei richterlichem Genehmigungserfordernis – Vorlageersuchen Oberlandesgericht Wien ...	96
(1) RL-EEA und gegenseitige Anerkennung	100
(2) Zuweisungssystem und sui generis Charakter der EUSTa	103
(3) Gleichartigkeiten der Systeme	104
(4) Sachprüfung bei Vollstreckung bzw. Zuweisung	106
cc) Möglichkeiten der Interpretation des Rechtsschutzes gegen zugewiesene Maßnahmen	107
(1) Gleichlauf des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen unter RL-EEA und zugewiesene Maßnahmen	110
(2) Volle inhaltliche Rechtskontrolle vor Gerichten des unterstützenden Mitgliedstaates	115
(3) Europarechtliche Forderung für einen Rechtsschutzmechanismus	118
(4) Neue Rahmenbedingungen für den Rechtsschutz grenzüberschreitender Maßnahmen der EUSTa	119
(5) Ungenutztes Potenzial: Weitergabe der gespiegelten Verfahrensakte aus dem Fallbearbeitungssystem in grenzüberschreitenden Ermittlungen	123

II. Grenzüberschreitende Ermittlungen der EUSTa auf dem Gebiet von nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten	125
1. Beziehungsgrundsätze	125
2. Kooperation durch Arbeitsvereinbarungen und Kontaktstellen	126
3. Kooperation durch Art. 105 Abs. 3 VO	129
4. Informationsaustausch auf Grundlage von Art. 99 Abs. 2 VO	131
5. Bewertung und Fazit	132
III. Grenzüberschreitende Ermittlungen der EUSTa auf dem Gebiet von Drittstaaten	135
1. Kooperation durch Arbeitsvereinbarungen und Kontaktstellen	135
2. Kooperation durch völkerrechtlich bindende Übereinkommen	135
3. Kooperation auf Ersuchen eines Drittstaates	138
4. Kooperation durch Informationsaustausch auf Grundlage von Art. 99 Abs. 2 VO	138
5. Bewertung und Fazit	139
IV. Zusammenarbeit mit Eurojust	144
1. Erweiterung der grenzüberschreitenden Handlungsräume der EUSTa durch Zusammenarbeit mit Eurojust	145
2. Territorialer Aktionsradius der EUSTa durch Zusammenarbeit mit Eurojust ..	146
3. Zuständigkeitsüberschneidungen	149
4. Befugnisse und Unterstützungsleistungen des Eurojust in grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTa	151
a) Ersuchen an die zuständigen nationalen Behörden	151
b) Erledigung von Rechtshilfeersuchen	154
c) Koordinierung Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG)	154
d) Informationsaustausch und wechselseitiger Zugriff auf Fallbearbeitungssysteme	155
5. Bewertung und Fazit	156
V. Zusammenarbeit mit OLAF	158
1. Erweiterung der grenzüberschreitenden Handlungsräume der EUSTa durch Zusammenarbeit mit OLAF	159
2. Territorialer Aktionsradius der EUSTa durch Zusammenarbeit mit OLAF	161
3. Zuständigkeitsüberschneidungen	161
a) Schadensgrenzen	162
b) Vorsatzerfordernis	162
c) Zuständigkeitsverhältnis	163
4. Befugnisse und Unterstützungsleistungen des OLAF in grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTA	164
a) Ersuchen an das OLAF um unterstützende Maßnahmen	165
b) Informationsgewinn durch ergänzende Untersuchungen des OLAF	168
c) Engmaschiger Informationsaustausch und wechselseitiger Zugriff auf Fallbearbeitungssysteme	169

- d) Operative Unterstützung durch Einbindung in Maßnahmen oder Bildung
 Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) 171
 - 5. Bewertung und Fazit 171
- C. Verteidigung in grenzüberschreitenden Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft 175
 - I. Rechtlicher Rahmen 175
 - 1. Grundrechtecharta 176
 - 2. EMRK 176
 - 3. Richtlinien über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren 176
 - 4. Nationales Recht 178
 - II. Zentrale Verteidigungsrechte im grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren der EUSTA 178
 - 1. Informations- bzw. Akteneinsichtsrechte 181
 - a) Informationsquellen 181
 - b) Zugang zu Verfahrensakte der EUSTa gem. Art. 45 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 VO 182
 - aa) Zeitpunkt 183
 - bb) Adressat 184
 - cc) Gegenstand, Inhalt und Umfang 185
 - dd) Sprache 186
 - ee) Durchführung 187
 - ff) Bewertung und Fazit 188
 - (1) Zeitpunkt 189
 - (2) Adressat 193
 - (3) Vorschlag: Zugang zur Verfahrensakte über die Zentrale („Verteilerfunktion“ der Zentrale) 194
 - (4) Vorschlag: Antrag zum Zugang zur Verfahrensakte bei der Zentrale 196
 - (5) Inhalt und Umfang 200
 - (6) Sprache 201
 - c) Auskunftersuchen nach Art. 59 VO mit Vorschlag: Musterantrag 203
 - d) Zugang zu Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union 206
 - e) Zugang zu Informationen bei Drittstaaten und Interpol mit Vorschlag: Musterantrag 208
 - f) Bewertung und Fazit 210
 - 2. Zugang zu Rechtsbeistand 211
 - a) Zeitpunkt 213
 - b) Umfang 214
 - c) Vorübergehende Abweichungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen im Ermittlungsverfahren 215
 - d) Verzichtsmöglichkeiten 215

e)	Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Verfahren zur Vollstreckung des EuHb	216
aa)	Zeitpunkt, Umfang, vorübergehende Abweichungen und Verzicht	216
bb)	Rechtsbeistand im Vollstreckungs- und Ausstellungsmitgliedstaat	217
cc)	Prozesskostenhilfe bei Benennung eines Rechtsbeistands in Vollstreckungs- und Ausstellungsmitgliedstaat	218
f)	Personenkreis des Rechtsbeistands	219
g)	Bewertung und Fazit	221
aa)	Implikationen der Mehrfachverteidigung in Verfahren des EuHb nach Art. 10 RL 2013/48/EU für grenzüberschreitende EUSTa-Verfahren	222
(1)	Vergleichbares Bedürfnis nach Mehrfachverteidigung in Verfahren von EuHb und grenzüberschreitenden EUSTa-Verfahren	226
(2)	Fehlende Möglichkeit der Mehrfachverteidigung unter der RL-EEA und Bedeutung für grenzüberschreitende EUSTa-Verfahren	228
(3)	Rechtsinstrumente zur Umsetzung einer Regelung zur Mehrfachverteidigung in grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTa	230
bb)	Vorschlag Richtlinienbestimmung: Zugang zu Rechtsbeiständen bei grenzüberschreitenden Maßnahmen der EUSTa	233
cc)	Einführung unionaler anwaltlicher Berufsregelungen für die effektive Wahrnehmung von Verteidigungsrechten	236
3.	Recht auf Prozesskostenhilfe	237
a)	Anwendungsbereich	239
b)	Zeitliche Gewährleistung	240
c)	Materielle Voraussetzungen	240
d)	Bewilligungsverfahren	241
e)	Qualität der mit Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulung	242
f)	Sonderregel: Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines EuHb	242
aa)	Prozesskostenhilfe (nur) im Vollstreckungsmitgliedstaat	243
bb)	Prozesskostenhilfe im Vollstreckungsmitgliedstaat und Ausstellungsmitgliedstaat	243
(1)	Voraussetzungen bzw. Beschränkungen	244
(2)	Erforderlichkeitsvorbehalt	244
cc)	Leistungsumfang der Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat	246
dd)	Bewilligungsentscheidung	248
ee)	Möglichkeit der Bedürftigkeitsprüfung	248
g)	Bewertung und Fazit	249
aa)	Implikationen der Prozesskostenhilfe in Verfahren des EuHb für grenzüberschreitende EUSTa-Verfahren	249
bb)	Geltungsgründe für doppelte Prozesskostenhilfe in Verfahren des EuHb und Übertragung auf grenzüberschreitende EUSTa-Verfahren	254

cc) Vorschlag: Betraute und unterstützende Rechtsbeistände in grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSa	259
(1) Vorschlag: Konzentration der Bewilligungsentscheidung bei der EUSa-Zentrale	261
(2) Vorschlag: Kriterien zur Bewilligung zum Zugang zu multinationalen, prozesskostenfinanzierten Rechtsbeiständen	263
(3) Erforderlichkeitsvorbehalt und materielle Kriterien	265
(4) Bedürftigkeitsprüfung	266
(5) Vorschlag: Zeitspanne der Gewährleistung multinationaler, prozesskostenfinanzierter Rechtsbeistände	267
(6) Leistungsumfang	269
4. Zugang zu Übersetzung	270
a) Sprache und Übersetzung nach der VO und Geschäftsordnung der EUSa	271
b) Sprache und Übersetzung nach den Leitlinien zu Art. 31 VO	272
c) Übersetzung nach RL 2010/64/EU	273
d) Bewertung und Fazit	275
Schlussbetrachtung	279
Literaturverzeichnis	282
I. Literatur	282
II. Berichte, Pressemitteilungen, Positionspapiere, Stellungnahmen und Studien	288
III. Beschlüsse, Kooperationen und Vereinbarungen der EUSa	289
IV. Vorschläge, Mitteilungen und Vorlagen der Europäischen Kommission und Bundesregierung	291
Stichwortverzeichnis	293

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BReg	Bundesregierung
bspw.	beispielsweise
BT Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Compliance Berater
CCBE	Council of Bars and Law Societies of Europe
CCF	Interpol Commission for the Control of INTERPOL's Files
COM	Dokument der Kommission
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
ECBA	European Criminal Bar Association
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJN	Europäisches Justizielles Netz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz/Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGH-VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuR	Europarecht
Eurojust	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
EUSTA	Europäische Staatsanwaltschaft

EUStAG	Gesetz zur Ausführung der EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende(n)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv
GEG	Gemeinsame Ermittlungsgruppe
GRCh	Grundrechtecharta
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Herv.	Hervorhebung/Hervorhebungen
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
jM	juris: die Monatszeitschrift
Jura	Juristische Ausbildung
Kap.	Kapitel
KOM	Dokument der Kommission
Kommission	Europäische Kommission
Kripo	Die Kriminalpolizei
KriPoz	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
KWG	Kreditwesengesetz
lit.	littera/Buchstabe
m. w. N.	mit weiterem Nachweis/mit weiteren Nachweisen
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. ä.	oder ähnliche/ähnliches
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OLG	Oberlandesgericht
PIF	Französisches Akronym für: protection des intérêts financiers de l'union européenne
RL	Richtlinie
RL-EEA	RL 2014/41/EU
Rn.	Randnummer
RPD	Rules on the Processing of Data
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Seite

Satzung GH	Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SeeFischG	Seefischereigesetz
SEV	Sammlung Europäischer Verträge
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/sogenannte/sogenanntes
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	und andere/unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
v.	von/vom
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung (EU) 2017/1939
Vorb.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStV	Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Am 20. November 2017 trat die Verordnung (EU) 2017/1939¹ zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft² in Kraft, mit der eine neue Zeitrechnung für die grenzüberschreitende, europäische Kriminalitätsbekämpfung begann. Denn mit der Schaffung der EUSStA ist die erste genuin unionale Strafverfolgungsbehörde in Aktion getreten.³

Die Errichtung der EUSStA kam – da die erforderliche Einstimmigkeit im Rat nicht erreichbar war – im vertraglich zulässigen Wege der Verstärkten Zusammenarbeit⁴ durch eine Gruppe von 20 EU-Mitgliedstaaten zustande, zwischenzeitlich haben sich zwei weitere Mitgliedstaaten an der Errichtung der EUSStA beteiligt.⁵ Fünf EU-Mitgliedstaaten haben sich bis heute nicht an der Errichtung der EUSStA beteiligt.⁶ Der Anwendungsbereich der VO beschränkt sich auf die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten. Daher hat die Errichtung der EUSStA auch die Entstehung von zwei Rechtskreisen im europäischen Rechtsraum mit sich gebracht.

Die EUSStA ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen die finanziellen Haushaltsinteressen der Union richten.⁷ Dabei handelt es sich um einen Kriminalitätsbereich, der häufig transnationalen Charakter hat.⁸ Die Strafverfolgung durch die EUSStA vollzieht sich daher in bedeutendem Maße durch grenzüberschreitende Ermittlungen. Grenzüberschreitend sind Ermittlungen, wenn sich ein Sachverhalt auf dem Territorium verschiedener Staaten abspielt oder einen Schandeseintritt in verschiedenen Staaten bewirken kann.

¹ ABl. 2017/L283/1 v. 31.10.2017, nachfolgend: „VO“.

² Nachfolgend: „EUSStA“.

³ Für eine ausführliche Darstellung der Idee und historischen Entwicklung der Europäischen Staatsanwaltschaft s. zusammenfassend *Rheinbay*, Errichtung einer EUSStA, S. 80–84.

⁴ Art. 86 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV.

⁵ S. Erwägungsgrund (8) VO.

⁶ An der Errichtung der EUSStA nicht teilnehmende Mitgliedstaaten sind: Dänemark, Irland, Ungarn, Polen und Schweden.

⁷ S. dazu die ausführlichen Darstellungen unter A., S. 21 ff. dieser Arbeit.

⁸ *Hecker*, Europäisches Strafrecht, S. 19, Rn. 32; *Killmann/Schröder*, in: Sieber u. a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 12, Rn. 2.

I. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung analysiert, welche Rechtsinstrumente der EUSTa bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Ermittlungen zur Verfügung stehen (*de lege lata*). Sie beschäftigt sich mit der Frage, wie die Verteidigungsrechte des von den grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTa Betroffenen den Handlungsräumen der EUSTa gegenübergestellt werden sollten und unterbreitet entsprechende *de lege ferenda*-Vorschläge.

Hierbei wird der Umstand berücksichtigt, dass sich grenzüberschreitende Ermittlungen der EUSTa potenziell auf dem Gebiet von an der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten, auf dem Gebiet von nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten oder auf dem Gebiet von Drittstaaten abspielen. Schließlich können grenzüberschreitende Ermittlungen der EUSTa auch als ein Konglomerat von Ermittlungshandlungen auf all diesen Gebieten erfolgen. Die Funktionsweise der grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUSTa bestimmt sich nach dem jeweiligen rechtlichen Ordnungsrahmen, der ihr im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten zuteilwird.

So folgt die grenzüberschreitende Beweissammlung der EUSTa auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten den Bestimmungen der VO und einzelstaatlichen Rechtsordnungen, während sie sich auf dem Gebiet von nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten durch Inanspruchnahme von Instrumenten der europäischen Strafrechtskooperation vollzieht. Im Verhältnis zu Drittstaaten eröffnen sich Ermittlungsmöglichkeiten der EUSTa durch völkerrechtlich bindende Übereinkommen und Kooperationsabkommen. Diese Vielschichtigkeit der Rechtsinstrumente verleiht dem Ermittlungsverfahren der EUSTa einen hohen Komplexitätsgrad. Gleichzeitig vollziehen sich in der Ermittlungsphase des Strafverfahrens entscheidende Weichenstellungen für das Schicksal des Beschuldigten. Denn die im Rahmen der Ermittlungsphase gewonnenen verwertbaren Beweise bilden die Grundlage für die richterliche Überzeugung des Strafurteils.

Zwar hat der europäische Gesetzgeber im letzten Jahrzehnt die Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten durch den Erlass verschiedener Richtlinien in den Blick genommen.⁹ Eine Anpassung der bestehenden Instrumente aber blieb trotz Errichtung der EUSTa aus.

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der Verteidigungsposition von Beschuldigten in grenzüberschreitenden Strafverfahren wurde von der Rechtswissenschaft im Lichte der Institutionalisierung strafrechtlicher Zusammenarbeit bereits vor Errichtung der EUSTa und unter Entwicklung ver-

⁹ Vgl. Entschließung des Rates v. 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (2009/C 295/01), ABLEU C 295/1 v. 4. 12. 2009.

schiedener Konzeptvorschläge betont.¹⁰ Bekannt geworden (indes nicht umgesetzt) sind dabei insbesondere solche wie der Eurodefensor¹¹ oder der Vorschlag für die Errichtung eines unabhängigen Ombudsmannes für das Strafrecht,¹² die zur Aufwertung der Verteidigungsposition des Beschuldigten eine gewisse Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Strafverteidigung als Gegengewicht zur Institutionalisierung der Strafverfolgung vorsehen.¹³

Diese Arbeit beleuchtet bestehende, in grenzüberschreitenden Verfahren der EUStA besonders bedeutende Verteidigungsrechte vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Ermittlungstätigkeit und Handlungsfelder der EUStA. So werden Informations- und Akteneinsichtsrechte, der Zugang zu einem Rechtsbeistand, das Recht auf Prozesskostenhilfe und der Zugang zu Übersetzung analysiert und ihre Gewährleistungen auf Leistungsfähigkeit und Ineffizienzen hin untersucht.

II. Ziel der Untersuchung

Ziel dieser Untersuchung ist es, Optionen für die Weiterentwicklung der Beschuldigtenrechte im grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren der EUStA aufzuzeigen. Dafür werden *de lege ferenda* konkrete Vorschläge für die Aufwertung der Verteidigungsposition des Beschuldigten präsentiert.

Diese Vorschläge zielen einerseits auf die Einführung praktischer Vehikel zur Ermöglichung der Wahrnehmung bestehender Verteidigungsrechte des Beschuldigten. Sie halten dafür z. B. Musteranträge für Informationsersuchen bereit und zeigen auf, welche Infrastrukturen und Kommunikationskanäle im grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren der EUStA für den Beschuldigten, aber auch im Interesse der Strafverfolgung und der Justiz, fruchtbar gemacht werden können.

Andererseits zielen diese Vorschläge unmittelbar auf eine Stärkung der Rechtsposition des von den grenzüberschreitenden Ermittlungen der EUStA Betroffenen. Ihre Notwendigkeit folgt der Feststellung eines bestehenden prozessualen Kräfte-

¹⁰ Bspw. *Ahlbrecht*, StV 2012, 491, 494 ff.: „Plattform“ zur Stärkung der Beschuldigtenrechte; *ders./Lagodny*, StraFo 2003, 329, 334 f.; *Arnold*, HRRS 2008, 10, 19 ff.: „Europäischer Strafverteidiger“; *Salditt*, StV 136, 137: „Doppelte Verteidigung“; *Vogel*, ZStW 2004, 400, 416: „Europäisches Netzwerk der Strafverteidigung“.

¹¹ *Schünemann*, ZStW 2004, 376, 388 ff.

¹² Dieser Vorschlag geht zurück auf eine Idee des CCBE, s. zuletzt CCBE-Info September 2006/No 16, S. 6. Der CCBE ist die offizielle Vertretung der europäischen Rechtsanwälte, die sich aus Mitgliedern der Kammern und Berufsorganisationen der EU-Mitgliedstaaten und weiteren Staaten zusammensetzt, für eine zusammenfassende Darstellung seiner Tätigkeiten s. *Esser*, in: Sieber u. a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 57, Rn. 14 ff.

¹³ Mit dem Eurodefensor wird die Schaffung einer neuen europäischen Institution, die sich zum Teil aus europäischen Verwaltungsbeamten formieren soll, postuliert. Der Vorschlag für die Errichtung eines unabhängigen Ombudsmannes für das Strafrecht sieht eine unabhängige, mit Strafverteidigern besetzte Einrichtung vor, die die Strafverteidigung auch vor den anderen Unionsstellen vertreten soll.